

6. Satzungsantrag zur Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

Anlage 1 zu § 2 der Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane, des Satzungs- und Finanzausschusses, der Widerspruchsausschüsse und des Ausschusses Vorsitzendengespräch sowie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Amt des Verwaltungsrates wird den Mitgliedern für jeden Kalendertag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 80 Euro gezahlt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 6. Satzungsantrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden den, 26.06.2025


Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 beschlossene
6. Nachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch
(SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. August 2025

112 – 10204#00016#0026

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)

